

# RS Vwgh 2001/5/21 2001/17/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2001

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §14 Abs1 lit a;

LAO Wr 1962 §12 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Die Haftung besteht unabhängig davon, ob der Erwerber den Betrieb tatsächlich fortführt; sie besteht somit etwa auch dann, wenn der Erwerber das Unternehmen (den Betrieb) aus Konkurrenzgründen stilllegt (Hinweis Ritz, Bundesabgabenordnung<sup>2</sup> RZ 7 zu § 14), mithin den Unternehmenszweck ändert. Da es Zweck der hier anzuwendenden Vorschrift des § 12 Abs 1 Z 1 Wr LAO ist, die im Unternehmen (Betrieb) als solchem liegende Sicherung für die auf den Betrieb sich gründenden Abgabenschulden durch den Übergang des Unternehmens (Betriebes) in andere Hände nicht verloren gehen zu lassen, kommt es nicht auf die Beibehaltung des "Unternehmenszweckes" im Sinne der Beibehaltung der "Blattlinie" als entscheidendes Merkmal für die Beantwortung der Frage, ob das Unternehmen (der Betrieb) übergegangen ist oder nicht, an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001170074.X04

## Im RIS seit

12.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)